



## **Regierungsratsbeschlüsse seit 1803 online**

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur                   **StAZH MM 3.22 RRB 1908/2385**

Titel                       **Baulinien.**

Datum                     10.12.1908

P.                         861–862

[p. 861] A. Mit Regierungsratsbeschluß Nr. 1593 vom 18. September 1902 wurden die Bau- und Niveaulinien der Dorfstraße von der Seestraße bis zum Bahnübergang mit Abzweigung zur Station Kilchberg genehmigt und mit Beschluß vom 1. Februar 1906 (Nr. 160) diese Baulinien von der Einmündung der projektierten Quartierstraße oberhalb dem Schoorenweg bis zur Abzweigung der Bahnhofstraße (mittlere Strecke) abgeändert.

B. Mit Eingabe vom 5. November 1908 legt der Gemeinderat Kilchberg unter Hinweis auf Dispositiv III des Regierungsratsbeschlusses Nr. 1474 vom 28. Juli 1908 betreffend Bau- und Niveaulinien der Seestraße die abgeänderten Baulinien der Dorfstraße bei der Ausmündung in die Seestraße zur Genehmigung vor. Er habe nun die Ausschreibung im Amtsblatt vom 18. August, sowie im Anzeiger des Bezirkes Horgen vollzogen.

C. Laut Zeugnis des Bezirksrates Horgen vom 15. Oktober 1908 sind gegen die im Amtsblatt Nr. 66 ausgeschriebenen abgeänderten Pläne keine Rekurse eingereicht worden.

Die Baudirektion berichtet:

Die Vorlage enthält die abgeänderten Baulinien der Dorfstraße von der erwähnten Quartierstraße bis zur Seestraße. Die Abänderung erstreckt sich auf zirka 55 m Länge und besteht darin, daß die Baulinie bei der Ausmündung in die Seestraße zirka 2 m seeaufwärts geschwenkt worden ist, womit ein gut erhaltenes Ökonomiegebäude (Eckhaus) weniger stark // [p. 862] angeschnitten wird. Die neuen Baulinien korrespondieren nun auch besser mit den projektierten Baulinien der Zufahrtsstraße zur Dampfschiffstation. Der Baulinienabstand von 13 m wurde beibehalten.

Die abgeänderten Baulinien sind am 2. November 1906 vom Gemeinderat festgesetzt worden und figurieren im Baulinienplan der Seestraße (Regierungsratsbeschluß vom 28. Juli 1908).

Gegen die Vorlage ist, nachdem sie vorschriftsgemäß publiziert worden ist, nichts mehr einzuwenden.

Nach Einsicht eines Antrages der Baudirektion

beschließt der Regierungsrat:

I. Die vom Gemeinderat Kilchberg vorgelegten abgeänderten Baulinien der Dorfstraße bei der Ausmündung in die Seestraße (untere Strecke) werden genehmigt.

II. Der Gemeinderat wird eingeladen, die Genehmigung gemäß § 16 des Baugesetzes öffentlich bekannt zu machen.



III. Mitteilung an den Gemeinderat Kilchberg unter Rücksendung der Pläne und an die Baudirektion unter Rückschluß der übrigen Akten.

[*Transkript: OCR (Überarbeitung: Team TKR)/24.03.2017*]